

Verlautbarung. (1)

Des Kais. Königl. österreichisch-provisorischen Suberniums in Syrien.

Man hat es zur Vermehrung der Andacht, und zum Troste aller Einwohner der eine Zeit her an die französische Regierung abgetreten gewesenen, und nun wieder eroberten Syrischen Provinzen für nothwendig gefunden, daß der kaiserlich österreichische Kalender, und die Kirchen-Andacht so, wie sie im Jahr 1809. bestanden hat, in allen Dörfern, und in allen denselben untergeordneten Kirchen vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung wieder eingeführt, und beobachtet werde, welche daher zur Wissenschaft aller Gläubigen öffentlich anzuschlagen, allgemein zu vertheilen, und von den Kirchen-Ranzeln zu verlaublichen seyn wird.

Laibach den 26. Nov. 1813.

(L. S.) Sr. Kais. Königl. Apost. Majestät wirklicher Geheimer, und Hofkriegsrath, des Militärischen Maria Theresien Ordens Ritter, General-Feldzeugmeister, Inhaber eines Infanterie-Regiments, dann Civil- und Militär-Gouverneur in Syrien. Freiherr v. Lattermann.

K u r r e n d e. (3)

Des k. k. österreichisch-provisorischen General-Gouvernements in Syrien.

In Ansehung der von den Unterthanen ihren Grundobrigkeiten schuldigen Gaben-Abstattungen.

Unter der vorhin im Lande bestandenen französischen Regierung ist den Unterthanen in der Rücksicht, daß selbe die Steuer von ihren Gründen selbst zu entrichten haben, die Rücksicht eines Fürsttheils an den ihren Grundobrigkeiten zu leistenden Gaben zugestanden, jedoch weder hiedurch, noch durch anderweite Verfügungen des Feudal-System aufgehoben, sondern in allen Gelegenheiten aufrecht erhalten, und die Beobachtung desselben mit Hinsicht auf das obbesagtermassen nachgesehene Fürstheil erst kürzlich, und zwar mit dem auch in Zeitungsblättern erschienenen Arrete vom 11. August d. J. wiederholt eingeschärft worden.

Da dieses Gouvernement gleichwohl mit wahren Mißfallen erfahren muß, daß es noch immer gie, und da müthwillige und unruhige Menschen giebt, welche die mit Gesetzen nicht genau bekannten Unterthanen irre führen, diesen den Glauben, daß das Feudal-System, und mit solchem daher auch jede Schuldigkeit der den Obrigkeiten gebührenden Urbarial-Natural-oder Selbdiensie ohne Unterschied gänzlich aufgehört habe, beybringen, und eben hiedurch dieselben zum Ungehorsam verleiten;

So wird, um die aus diesem falschen Wahne entstehenden, und für die Unterthanen so, wie für die Dominien in mehrfacher Rücksicht gleich verderblichen vielfältigen Klagen, und Beschwerden hindan zu halten, hiemit ausdrücklich erklärt, und allgemein kund gemacht, daß

a.) die von der französischen Regierung in dieser Angelegenheit eingeführte Verfassung provisorisch noch fernerhin beygehalten werde, sohin

b.) jeder Unterthan, die seiner Obrigkeit zu entrichtenden Urbarial-Natural-oder Selbdiensie ohne Unterschied, nach Abzug des fünften Theiles ihres Betrages ohne Widerrede abzustatten habe, und eben so

c.) Auch jedes Dominium, oder jede Obrigkeit sich diesen Abzug gefallen lassen müsse, folglich zu keiner mehreren Forderung berechtigt seye.

Sollte es dessen ungeachtet noch einige Aufwiegler geben, welche die Unterthanen zu einer Verweigerung der Urbarial-Natural-oder Selbdiensie verleiten, so wird dieses Gouvernement

die gehörigen Maaßregeln zur Ausfindigmachung der ersteren zu ergreifen, und diese als Ruhe-
störer, letztere aber als Ungehorsame nach den Gesetzen unnachlässiglich zu bestrafen, und auf
gleiche Art an denen Obrigkeiten jede denselben zur Last fallende Ungebühr zu ahnden wissen.

Laibach am 19. Nov. 1813.

(L. S.) Sr. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät wirklicher Geheim- und
Hofkriegsrath, des Militärischen Maria Theresien-Dr.
dens Ritter, General-Feldzeugmeister, Inhaber eines
Infanterie-Regiments, dann Civil- und Militär-Gou-
verneur in Syrien. Freiherr v. Lattermann.

Postwagenfahrt • Anzeige. (2)

Auf Veranlassung des hohen General-Civil- und Militair-Gouvernement ist
laut einer von der k. k. Haupt-Postwagens-Direktion zu Wien hieher gelangten
Verordnung von 22. v. M. die Postwagenfahrt von Wien nach Franz, provisori-
sch bis Laibach ausgedehnt worden, und wird jede Woche statt haben.

Für das Eintreffen des Postwagens in Laibach ist der Montag, und für die
Absendung der Samstag bestimmt.

Welches dem Publikum mit dem Beisatze zur Wissenschaft eröffnet wird, daß die
nach Marburg, Graz, Wien und weiter zu versendenden Gelder, und Fracht-
Stücke am Donnerstag, und Freytag aufgegeben werden müssen.

K. K. provisorische Postwagens-Expedition. Laibach den 30. Nov. 1813.

Postenlauf • Anzeige. (2)

In Folge einer von dem hohen k. k. illyrischen General-Subernium unter 18. d. Zahl
1021 erlassenen hohen Verordnung ist für nothwendig befunden worden, den ordinären Posten-
lauf von Laibach nach Carlstadt, und eben so auch von Carlstadt nach Agram, und Fiume
nach der Art, wie solcher 1809 bestand, zu reguliren, und jede Woche nur zwei Expeditionstage,
nemlich den Montag und Freytag um 11 Uhr Vormittag von 1. Dec. d. J. angefangen, zu bestim-
men, welches dem korrespondirenden Publikum zur Benehmungs-Wissenschaft bekannt gemacht
wird. Laibach den 25ten November 1813.

Gesäuertes Kraut zu verkaufen. (3)

In der Krakau Nro. 6. ist sehr gut und rein gesäuertes Kraut ganz und halb Zenten-
erweiß, der Zenten per 4 fl. C. M. täglich zu bekommen.

Weinfässer (2)

von verschiedener Größe, sowohl alt als neu, und von sehr guten Geschmack sind
in dem Hause am Platz Nro. 2. um billige Preise und baare Bezahlung hindan-
zugeben.

Gerichtlicher Verkauf. (2)

Das in der Kapuziner-Vorstadt zu Laibach in der Gemeinde, und Districte gleichen Nah-
mens unter Nro. 58. liegende Haus sammt dazu gehörigen Stallungen, Schuppen, und Bö-
den, dann der rückwärts bis an die Erlesterstraße anliegenden aus dem ehemaligen Domiani-
schen Antheile in Form eines Quadrats, und den ehevor sogenannten Acht Garteln bestehend
ganze große Garten, in ohngefähren Flächeninhalte von 310 Quadrat Klafter; — welf

Realitäten vermög eines gegen die Frau Eva Frehin v. Borovitz, k. k. Oberlieutenant's Wittwe zu Laibach in der Kapuziner-Vorstadt No. 58. wohnhaft; auf Verlangen des Herrn Anton Rudolph Großhändlers laut Patents Nr. 336. hier zu Laibach in der Herrngasse Nr. 213. wohnhaft; der Frau Franziska Bogon gebornen Rudolph, und ihres Gemahls Herrn Joseph Bogon der Rechte Doktors und Präsidenten des ersten Instanzgerichtes in Krain; beide auch in der Herrngasse zu Laibach Nr. 213; wohnhaft; dann der Frau Maria Lepuschitz gebornen Rudolph, und ihres Gemahls Herrn Simon Lepuschitz, Großhändlers laut Patents Nr. 76. beide eben auch zu Laibach in der Herrngasse Nr. 214. wohnhaft als väterlich Lorenz Anton Rudolph'schen Erben laut gehörig einregistrierten, und inscribierten Exploits des Spezial-Bevollmächtigten Tribunals Huissier Joseph Samassa geklagen Beschlages am 3. d. l. M. Nov. 1813. mittels definitiven Zuschlages in der Audienz des Civil-Tribunals erster Instanz zu Laibach verkauft worden sind; — sollen auf Requisition der nämlichen Arrestinquiranten respectiven Herren, und Frauen Rudolph'schen Erben vermög gewählten Douwils auch wohnhaft in der Spitalgasse Nr. 269. bei ihrem betreibenden Anwalde Herrn Andreas Lomber, gegen Herrn Joseph Grafen v. Thurn Inhaber der Herrschaft Kreutberg auch Maire der Gemeinde gleichen Namens und wohnhaft daselbst im Schloßgebäude als am obbesagten 3. Nov d. J. gewordenen Meistbiether der beschriebenen Realitäten; welcher vermög Zeugnisse des Herrn Hoffmann Commis-Greffier des Tribunals erster Instanz zu Laibach ausserfertigt am 27. November dieses Jahrs, und einregistriert am nämlichen Tage zu Laibach vom Herrn Receveur Declera B. 5. Blatt 15. Fach 5. den bereits verfallenen Bedingungen des Beschlages kein Genüge gethan hat; außs Neue und auf Gefahr und Kosten des gedachten Herrn Erbers versteigert werden.

Die erste Publikation dieser Versteigerung soll in der Audienz des erwähnten Tribunals erster Instanz zu Laibach am 16. December d. J. öffentlich geschehen.

Laibach am 30. November 1813.

Joseph Sassenberg,
Zeitung's-Drucker.

Gerichtlicher Verkauf.

(1)

Am 11. Dez. l. J. frühe um 10 Uhr werden hier in Laibach auf dem gewöhnlichen Marktplatz unter dem Mairie-Gebäude nachstehende Gegenstände an den Meist- und Liebhabenden gegen sogleicher baarer Bezahlung Versteigerungsweise hindan gegeben werden, als:

Zwey rothe Kühe.

Ein einjähriges Kalb.

Ein Drechselwagen mit Eisen beschlagen.

Ein Kalesch oder Krippe.

Senegatschnia, Huissier.

Verstorbene in Laibach.

Den 30. Nov.

Dem Peter Scheschak, Weber, seine Tochter Elisabeth, alt 13 Tag, auf der St. Petersvorstadt No. 73.

Den 2. Dez.

Gertraut Burgerin, ledigen Standes, alt 18 Jahr, am alten Markt No. 47.

Dem Johann Presel, Sichelbrenner, s. Weib Maria, alt 34 J. in der Tirnau No. 77.

Den 3. detto.

Thomas Weber, ein Sträfling, alt 35 Jahr, im Justiz-Gebäude.

Den 5. detto.

Dem Barthol. Maititz, Zimmermann, sein Weib Maria, alt 62 Jahr, in der Gradiska No. 491.

Feldzeugmeister und Inhaber eines Infanterie-Regiments;

Und Sr. Maj. der König von Baiern, den Herrn Carl Philips Grafen von Brede, Ehren General der Cavallerie, Mitglied der Section des Krieges in Ihrem Staatsrathe, Großkreuz des militärischen und des Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone, Groß-Offizier der französischen Ehrenlegion;

Welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Von dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats soll Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. dem König von Baiern, Ihren Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und Unterthanen für alle künftigen Zeiten Statt finden, und sollen die Handels- und andern Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Staaten auf dem Fuße, wie sie vor dem Kriege bestanden, wieder hergestellt werden.

Art. II. Der Zweck der Allianz zwischen den beiden hohen contrahirenden Theilen ist die thätigste Mitwirkung beyder Mächte zur Wiederherstellung eines Standes der Dinge in Europa, welcher in allen Staaten die Unabhängigkeit und ihre künftige Ruhe sichert. Baiern entsagt dem zu Folge dem rheinischen Bunde und wird seine Armeen unverzüglich zu jenem der verbündeten Mächte stoßen lassen.

Art. III. In Gemäßheit des vorstehenden Artikels sind die hohen contrahirenden Theile dahin übereingekommen, sich gegenseitig mit allen Mitteln zu unterstützen, welche die Vorsehung in ihre Hände gelegt hat, und die Waffen nicht anders, als im gemeinschaftlichen Einverständnisse, niederzulegen.

Art. IV. Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich garantirt, sowohl in Seinem, als in Seiner hohen Allirten Namen, Sr. Maj. dem Könige von Baiern, den freyen und ruhigen Genuß, so wie die volle und unbeschränkte Souverainität der Länder, Städte, Domänen und Festungen, in deren Besitze Sie sich vor Ausbruch der Feindseligkeiten befunden haben.

Art. V. Die bayerische Armee soll einen Theil der großen österreichischen und allirten Armee ausmachen; sie wird unter dem Commando des obersten Anführers dieser Armee, und unter den unmittelbaren Befehlen eines

bayerischen Generals stehen; sie soll weder getrennt noch vertheilt werden, sondern stets in einem Corpß vereint bleiben, von eigenen Offizieren angeführt werden, und in Rücksicht auf Disciplin und öconomische Verwaltung ihren eigenen Vorschriften unterworfen seyn. Wenn die Vertheidigung ihres eigenen Vaterlandes den Beystand dieser Armee nothwendig machen sollte, so wird sie ohne Anstand zurückkehren können.

Art. VI. Die österreichische und bayerische Armee werden vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Tractats angefangen, gemeinschaftlich operiren.

Art. VII. Die dem Feinde abgenommenen Siegeszeichen, Beute und Gefangenen, gehöret den Truppen, welche sie erobert haben.

Art. VIII. Die hohen contrahirenden Theile werden unverzüglich zur Unterhandlung eines förmlichen Allianztractats schreiten.

Art. IX. Sie behalten sich gleichfalls vor, in Folge des gegenwärtigen Tractats eine Convention abzuschließen.

Art. X. Die beyden hohen contrahirenden Theile machen sich in bester Form verbindlich, sich in keine Friedensunterhandlung oder Ausgleichung mit dem Feinde einzulassen, es sey denn im gemeinschaftlichen Einverständnisse: Sie versprechen sich auch gegenseitig auf das fernerliche, keinerley Insinuationen oder Anträgen, welche Ihnen von dem französischen Cabinette entweder mittelbar oder unmittelbar gemacht werden könnten, Gehör zu geben, ohne sich dieselben mitzutheilen.

Art. XI. Gegenwärtiger Tractat soll von Sr. k. k. apostol. Majestät. und von Sr. Maj. dem Könige von Baiern ratificirt, und die Ratification desselben binnen 8 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung gerechnet, oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben wir Endesgefertigte Kraft unserer Vollmacht gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und demselben unser Insiegel beygedrückt.

So geschehen zu Wien den 8. October im Jahre Eintausend achthundert und dreyzehn.

(L. S.) Heinrich der XV.,
Prinz von Neuß-Plauen.

(L. S.) Graf v. Brede.

Den 2. November wurde ein fast gleichlautender Präliminar- = Allianz- = Tractat zwischen Sr. k. k. apostol. und Sr. königl. Württembergischen Majestät zu Fulda von dem Hrn. Clemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich Winneburg = Ochsenhausen, und dem Herrn Grafen von Zepelin abgeschlossen.

Wien, den 29. Nov.

Se. k. k. Majestät haben geruhet, Sr. Maj. dem Könige von Baiern den Orden des goldenen Vlieses zu verleihen, und Höchstnennselben die Ordens- Insignien bei Ihrer Anwesenheit in Frankfurt selbst einzuhändigen.

Die königl. bairischen und württembergischen Staats- und Cabinets- Minister, Grafen von Montgelas und von Zepelin, haben Allerhöchstselben zu Großkreuzen des St. Stephans, den königl. bairischen geheimen Legationsrath und Sectionschef im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, von Nitzel, und den königl. württembergischen General-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten, v. Schott aber, zu Commandeurs des kaiserlich-österreich. Leopold-Ordens ernannt.

Se. Majestät haben auch vermittelt eines zu Frankfurt am 9. d. M. erlassenen Allerhöchsten Handschreibens, den Majoren des k. k. General-Quartiermeisterstabes, Ludwig Seppert und Hugelmann, das Kleinkreuz des österreichisch kaiserl. Leopolds-Ordens zu verleihen geruhet.

Se. Maj. der Kaiser haben das Ober-Commando der k. k. Armee in Italien dem Hofkriegsraths-Präsidenten, Feldmarschall Grafen von Bellegarde zu übertragen, und in dessen Abwesenheit die interimale Führung des Präsidiums bei dem k. k. Hofkriegsrathe, dem Feldmarschall Grafen Wenzel Colloredo anzuvertrauen geruhet.

Den Herrn Feldzeugmeister Baron Kerven Vice-Präsident beim Hofkriegsrath haben Se. k. k. Maj. mit seinem ganzen Gehalt in Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle den commandirenden General in Siebenbürgen, General der Cavallerie, Baron Stipitsch zum Hofkriegsrathe einberufen.

Schweiz.

Am 14. und 15. sind die Gesandten von Baiern und Württemberg, und der italienische

Geschäftssträger Baron Cassoni zu Zürich eingetroffen. Einem am 15. von dem Landammann der Schweiz gegebenen diplomatischen Gastmahle hat auch der Herr Großherzog von Frankfurt beigewohnt.

Frankreich.

Der Moniteur vom 15. Nov. enthält Folgendes aus Paris vom 14. Nov.:

Heute Sonntags den 14. Nov. 1813 Mittags, empfing Se. Maj. der Kaiser und Königin auf dem Throne sitzend, umgeben von den Prinzen Großwürdenträgern, den Ministern, den Großbeamten, den Großadmiralen der Ehrenlegion und den bei Sr. Maj. diensteleistenden Beamten, den Senat, der zu dieser Audienz von einem Ceremonienmeister und einem Ceremonienmeistergehilfen geleitet, durch Se. Excellenz den Großceremonienmeister eingeführt, und von Sr. Durchl. dem Prinzen Vice-König vorgeführt wurde. Er Excellenz der Herr Präsident Graf von Lacépède, führte folgen dermaßen das Wort:

Sire! Der Senat begleitete in Gedanken fortwährend Ew. Majestät mitten unter den denkwürdigen Ereignissen dieses Feldzuges. Er schauderte vor den Gefahren, in denen Ew. Maj. schwebten.

Vergebens wurden die Anstrengungen der Feinde Frankreichs durch den Abfall seiner Verbündeten, durch beispiellose Verräthereien, durch außerordentliche Ereignisse und verderbbringende Zufälle unterstützt. Ew. Maj. überwand Alles (a tout surmonté); Sie kämpften für den Frieden.

Vor dem Wiederanfang der Feindseligkeiten boten Ew. Maj. die Versammlung eines Congresses an, wozu alle Mächte, selbst die kleinsten, berufen werden sollten, um alle Wirrlichkeiten auszugleichen, und den Grund zu einem, für alle Nationen ehrenvollen Frieden zu legen.

Ihre Feinde, Sire, widersetzten sich der Versammlung dieses Congresses. Auf sie muß die ganze Schuld des Krieges zurückfallen.

Ew. Maj., besser als irgend jemand mit den Bedürfnissen und Gesinnungen Ihrer Unterthanen bekannt, wissen, daß wir den Frieden wünschen. Inzwischen ist er für alle Völker des Continents noch ein größeres Bedürfnis, als für uns, und wenn trotz dem Wunsch

ken mit großer Thätigkeit. Gekern sind durch unsere Stadt abermahl einige hundert jesuitische Bauern passirt, die sich nach Hünningen begeben, wo sie zu diesen Arbeiten gebraucht werden.

Der größte Theil des Contingents von Basel ist gegenwärtig in Activität an der Gränze dieses Cantons.

Die Post von Zürich nach Aarau mit Briefen nach Basel ist vorgestern zwischen diesen beyden ersten Städten berandt worden. Man hat ihr bloß ihre Depeschen abgenommen.

Wie man vernimmt soll die Garnison dieser Stadt auf 3000 Mann gebracht werden, heute werden hier eine Verstärkung von 1800 Mann, so wie 4 Compagnien Waadtländer erwartet; jene sollen eine Stunde von hier in dem Dorfe Münchenstein und in andere an der Gränze des ehemaligen Bisthums Basel gelegenen Orten postirt werden.

Auf Donnerstag ist zu Freiburg im Breisgau eine Avantgarde der alliirten Truppen angekommen, und diesen Morgen vernehmen wir, daß Kosaken schon bis Strach vorgeedrungen sind, woselbst auch 200 badensche Kürassiere erwartet werden.

Auf dem Rheinstrom hat alle Schiffahrt aufgehört.

Der hiesige kleine Rath erwahnt in einer Proclamation die Bewohner des Cantons zur Vorsicht und Klugheit, und belehrt sie über die Pflichten, welche die gegenwärtigen Verhältnisse von ihnen fordern.

Rom 23. Nov.

Hier werden drei Thore zugemauert, und Artillerie auf die Wälle geführt. In den benachbarten badischen Orten, zwei Stunden von hier, sind österrische Husaren und Kosaken eingerückt, welche noch mehrere ankündigten.

Italien.

Der von der Armee in Deutschland zu Mailand angekommene General Zucchi, welcher nach dem Officialblatte mit der Einrichtung eines Reservecorps zu Mailand beauftragt ist, war von da in das Hauptquartier des Prinzen Vicekönigs abgereist.

Nicht der General Grenier, sondern der General Verdier, soll in den Gefechten bei Ala und Veri eine Schußwunde in den Schenkel erhalten haben.

Der Minister Meli hat sein Portefeuille dem Kriegsminister Fontanelli übergeben, der

im gegenwärtigen Augenblick die Hauptperson in der Regierung vorzustellen scheint. Hier zu Mailand ist den Kaufleuten und reichsten Eigenthümern eine Contribution von 3 Millionen auferlegt worden; in den andern Städten des Königreichs geschieht ein Gleiches. Die Vicekönigin hat am 19. Mailand verlassen, wie es heißt, um sich nach Verona zu begeben.

Officiellen Nachrichten zu Folge haben die k. k. Truppen am 30. Okt. Knin und am 3. Nov. Sebeniko in Dalmatien erobert; Zara wird von Oesterreicher und Engländern aus 4 Batterien beschossen.

Frankreich.

Das Senatus-Consult vom 16ten November beschließt:

Art. I. 300.000 Conscriptirte aus den Classen der Jahre 11, 12, 13, 14, 1806, 1807 und der folgenden bis 1814 einschließ- lich werden zur Verfügung des Kriegsministers gestellt.

Art. II. Einhundert fünfzigtausend werden unverzüglich ausgehoben, um auf der Stelle in Thätigkeit gesetzt zu werden.

Die andern 150.000 Mann werden in Reserve gelassen, um nur in dem Falle ausgehoben zu werden, wenn ein Einfall in die östliche Gränze erfolge.

Art. III. Man wird Reservearmeen bilden, welche nach Bordeaux, Metz, Turin und Utrecht, und auf diejenigen andern Punkte zu stehen kommen sollen, wo sie zur Sicherung der Unverletzlichkeit des Reichsgebiets nöthig seyn könnten.

Art. IV. Die vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Senatusconsults verheiratheten Conscriptirten sind von der Concurrrenz zu Bildung des Contingents befreit.

Zur Befreiung der Kriegskosten hat Napoleon auf den Credit des Budgets von 1813. eine Summe von 38,425.343 Fr. 34 Cent., die von dem Ertrag der am 11. Nov. eingeführten Auflagen zu nehmen ist, zur Disposition des Kriegsministers gesetzt.

Am 12. Nov. reiste Hieronymus Napoleon von Aachen kommend durch Lüttich, um sich nach Brüssel zu begeben.

Miscelle.

Die Besetzung der Stadt Rom durch englische Truppen hat sich nicht bestätigt.